OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: LVwG-553035/4/StB/GSc – 553038/2

Datum: Linz, 25. November 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Dr. Blecha über die Beschwerden von 1. der A__, 2. B__, 3. Univ. Prof. Dr. C__ und 4. Dr. D__, alle vertreten durch E__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 14. Mai 2024, GZ: BHVBWA-2022-282914/13-MP, betreffend Feststellungen auf Grundlage eines nach § 33d WRG 1959 verordneten Sanierungsprogramms den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerden werden als unzulässig zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt, wesentlicher Verfahrensgang:

I.1. Mit Schreiben der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (in Folge: belangte Behörde) vom 7. Juni 2022 wurde auf Grundlage eines Wasserbuchauszugs vom 8. März 2022 die A__ (in Folge: Erst-Beschwerdeführerin – kurz: Erst-Bf) über die Verpflichtungen, Fristen und Ausnahmen des 3. Sanierungsprogramms für Fließgewässer im Zusammenhang mit der im Sanierungsgebiet – an der Vöckla – gelegenen Wasserkraftanlage (kurz: WKA) „F__“, eingetragen unter der Postzahl aaa im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Vöcklabruck, informiert. Nach Bekanntgabe geänderter Eigentumsverhältnisse durch einen Vertreter der Erst-Bf wurde ein gleichlautendes Informationsschreiben an B__ (Zweit-Bf), Univ. Prof. Dr. C__ (Dritt-Bf) und die Verlassenschaft nach H__, vertreten durch Notar Dr. I__, als Wasserberechtigte übermittelt.

I.2. Mit Eingabe vom 28. September 2023 beantragten die Zweit-Bf, der Dritt-Bf und die Verlassenschaft nach H__, vertreten durch Notar Dr. I__, unter Vorlage einer fachlichen Stellungnahme zur Passierbarkeit der Fischaufstiegshilfe an ihrer WKA „F__“ eine Fristverlängerung für deren Sanierung mit folgendem Wortlaut:

„1. Antrag:
Auf Grund der Ausnahme der Sanierungsverordnung wird der Antrag gestellt, dass es zu einer Verlängerung des Sanierungsprogrammes bis zum 22.12.2027 unter Vorlage der Projektsunterlagen bis zum 30.06.2026 [sic]. Basis dieses Antrages stellt die angeführte wasserrechtlich bewilligte Fischwanderhilfe dar, die für die Leitfischarten (2008) dimensioniert und bewilligt wurde.“

I.3. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 14. Mai 2024, GZ: BHVBWA-2022-282914/13-MP, wurden aufgrund des vorgenannten Antrags folgende Feststellungen getroffen (Spruchpunkt I.):

„I. Feststellung:
Es wird festgestellt, dass bei der mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 08. Februar 2008, Wa10-402-2007 wasserrechtliche bewilligten Fischaufstiegshilfe der Wasserkraftanlage Mühle in J__, eingetragen unter Postzahl aaa im Wasserbuch für den Verwaltungsbezirk Vöckalbruck, ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann.

Die Fischaufstiegshilfe ist somit erst bis spätestens 22. Dezember 2027 an die Sanierungsziele gemäß § 1 der Verordnung des Landeshauptmannes von OÖ, LGBl. Nr. 97/2021 anzupassen. Ein Sanierungsprojekt ist bis spätestens 30. Juni 2026 vorzulegen.

Rechtsgrundlage:
§ 2 Abs. 2 der Verordnung des LH von OÖ, LGBl. Nr. 97/2021 (3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer)“

Dieser Bescheid wurde der Zweit-Bf, dem Dritt-Bf und Dr. D__ (Viert-Bf als zwischenzeitliche Vermächtnisnehmerin nach H__), als Wasserberechtigte der gegenständlichen WKA zugestellt. Darüber hinaus wurde der Bescheid auch der Erst-Bf zugestellt.

I.4. Gegen diesen Bescheid erhoben die Beschwerdeführer mit Eingabe vom 13. Juni 2024 rechtzeitig Beschwerden und begründeten diese ausschließlich mit einem zusätzlichen Feststellungsbegehren. Es wurde sohin beantragt, den angefochtenen Bescheid um die Feststellung zu ergänzen, dass innerhalb der verlängerten Frist gemäß § 2 Abs. 2 des 3. Sanierungsprogramms für Fließgewässer auch der Nachweis gemäß Abs. 1 par. cit. erbracht werden könne, dass die Vorgaben der Verordnung erfüllt seien und keine Sanierungspflicht gegeben sei, in eventu den angefochtenen Bescheid aufzuheben und die Angelegenheit zur Erlassung eines neuen Bescheids an die belangte Behörde zurückzuverweisen.

I.5. Mit Schreiben vom 12. August 2024 legte die belangte Behörde die Beschwerden mitsamt zugehörigem Verfahrensakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

I.6. Im Zeitpunkt dieser Entscheidung stehen die mit dem gegenständlichen Wasserbenutzungsrecht (u.a.) verbundenen Grundstücke Nrn. .bbb, ccc, ddd, je KG L__, im Miteigentum von (u.a.) der Zweit-Bf, dem Dritt-Bf und der Viert-Bf.

II. Beweiswürdigung:

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in die Beschwerden sowie in den vorgelegten Verfahrensakt. Daraus ergibt sich unstrittig der entscheidungswesentliche Sachverhalt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerden zurückzuweisen sind. Es wurde zudem ohnehin von keiner Partei die Durchführung einer solchen beantragt.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Vorweg ist klarzustellen, dass das gegenständliche Wasserbenutzungsrecht (für eine ortsfeste WKA) gemäß § 22 WRG 1959 unzweifelhaft kein persönliches, sondern ein dinglich gebundenes Recht ist. Die dingliche Wirkung eines Bescheids

besagt, dass die durch ihn begründeten Rechte und Pflichten an der Sache haften und durch einen Wechsel in der Person des Eigentümers nicht berührt werden (vgl. ausführlich *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 8 [Stand 01.01.2014, rdb.at] Rz 26 ff). Es tritt der Rechtsnachfolger im Eigentum an einer Liegenschaft, mit welcher ein Wasserrecht verbunden ist, in dieses Wasserrecht ein. Für die Rechtsnachfolge in die Parteistellung ist der grundbücherliche Eigentumserwerb maßgebend, wobei dieser von Todes wegen oder unter Lebenden erfolgen kann (vgl. VwGH 18.01.1994, 91/07/0099). Die Viert-Bf ist infolge grundbücherlichen (Mit-)Eigentumserwerbs von Todes wegen an einigen der mit dem gegenständlichen Wasserbenutzungsrecht verbundenen Grundstücke in dieses Wasserrecht und sohin in die durch die Antragstellung der vom Notar vertretenen Verlassenschaft begründete Parteistellung eingetreten.

III.2. Im verfahrenseinleitenden Schreiben vom 28. September 2023 wird dem Wortlaut zufolge offenkundig auf § 2 Abs. 2 der Verordnung des Landeshauptmanns von Oberösterreich, mit der ein 3. Sanierungsprogramm für Fließgewässer erlassen wird (kurz: 3. Sanierungsprogramm) Bezug genommen und dementsprechend die Verlängerung der Projektvorlage- und Sanierungsfristen beantragt. Die vorgenannte Bestimmung lautet i.d.g.F. wie folgt:

„§ 2

(1) […]

(2) Bei Inkrafttreten dieser Verordnung bestehende und wasserrechtlich bewilligte Fischaufstiegshilfen, die auf Grund der Anlagenkonzeption bereits eine ungehinderte Wanderung der für den betroffenen Gewässerabschnitt maßgeblichen Leitfischarten gewährleisten, sind abweichend von § 1 Abs. 2 erst bis spätestens 22. Dezember 2027 an die Sanierungsziele des Abs. 1 und der Anlage 2 anzupassen, wenn die bzw. der Wasserberechtigte spätestens zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung nachweist, dass ein wesentlicher Teil der wanderungswilligen Individuen und Altersstadien aller Leitfischarten passieren kann. Für solche Anlagen ist ein Sanierungsprojekt bis spätestens 30. Juni 2026 zur wasserrechtlichen Bewilligung vorzulegen.“

Diesem Wortlaut ist unzweifelhaft zu entnehmen, dass die (begehrte) Fristverlängerung bis 30. Juni 2026 (Projektvorlage) bzw. bis 22. Dezember 2027 (Sanierung) ex lege eintritt, sofern der erforderliche Nachweis der wesentlichen Passierbarkeit einer bestehenden Fischaufstiegshilfe fristgerecht erbracht wird. Die Bestimmung des § 2 Abs. 2 des 3. Sanierungsprogramms sieht aber keine (Antragsmöglichkeit zur) Erlassung eines (Feststellungs-)Bescheids vor, weshalb die belangte Behörde den verfahrenseinleitenden Schriftsatz offenkundig ohne Rechtsgrundlage als Antrag auf Feststellung gewertet hat. Die Erlassung eines Feststellungsbescheids ohne gesetzliche Grundlage ist jedoch nur unter bestimmten Voraussetzungen zulässig.

III.3. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs besteht auch ohne besondere Rechtsgrundlage – wie hier – ein Rechtsanspruch auf Feststellung

strittiger Recht(sverhältniss)e auf Antrag einer Person, die ein rechtliches Interesse an einer solchen Feststellung hat. Ein solches Interesse ist dann anzunehmen, wenn die betreffende Feststellung für die Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverfolgung darstellt. Dies setzt wiederum voraus, dass der Feststellungsbescheid im konkreten Fall geeignet ist, ein Recht oder Rechtsverhältnis für die Zukunft klarzustellen und dadurch die Gefährdung eines subjektiven Rechts des Antragstellers zu beseitigen (vgl. *Hengtschläger/Leeb*, AVG § 56 [Stand 01.03.2023, rdb.at] Rz 75 mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

Die Frage, ob der Nachweis der wesentlichen Passierbarkeit der Fischaufstiegshilfe der WKA (nicht) rechtzeitig, vollständig und begründet erbracht wurde, stellt nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich eine solche strittige rechtserhebliche Tatsache dar, an deren Feststellung die Betroffenen insoweit ein hinreichendes rechtliches Interesse haben, als die Feststellung geeignet ist, für die Zukunft klarzustellen, welche Projektvorlage- und Sanierungsfristen für sie gelten.

Denn in § 2 Abs. 2 des 3. Sanierungsprogramms wird an die Erbringung des Nachweises die Rechtsfolge der Fristverlängerung geknüpft, ohne dabei ein näheres Prozedere für die Erbringung des Nachweises, für dessen Prüfung und für die Mitteilung des Prüfungsergebnisses vorzusehen. Im Falle einer ausbleibenden behördlichen Mitteilung zum (Miss-)Erfolg des Nachweises bleibt für den Betroffenen daher unbekannt, welche Fristen für die Sanierung seiner Fischaufstiegshilfe nach dem 3. Sanierungsprogramm nunmehr gelten. An den Ablauf der Projektvorlage- und Sanierungsfristen sind jedoch wesentliche Rechtsnachteile geknüpft, zumal nach Fristablauf zum einen die Anlage umgehend stillzulegen ist (§ 33d Abs. 3 WRG 1959) und zum anderen ein behördliches Entziehungsverfahren eingeleitet wird (§ 33d Abs. 3 iVm § 27 Abs. 4 WRG 1959). Mit der Entziehung kommt es letztendlich sogar zum Erlöschen des Wasserbenutzungsrechtes. Die Feststellung der (nicht) erfolgreichen Nachweiserbringung (und damit die Klarheit über die relevanten Fristen) ist daher geeignet, einen drohenden künftigen Rechtsnachteil bzw. -verlust abzuwenden.
Im Gegensatz zur Tatsache der Nachweiserbringung ist die Fristverlängerung selbst kein tauglicher Feststellungsgegenstand, zumal diese im Falle eines erfolgreichen Nachweises ohne weiteres Zutun ex lege eintritt.

III.4. Nach der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofs stellt der (nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehene) Feststellungsbescheid bloß einen subsidiären Rechtsbehelf dar. Demnach fehlt dem Antragsteller ein Feststellungsinteresse, wenn die strittige Rechtsfrage im Rahmen eines anderen gesetzlich vorgezeichneten Verfahrens, insb. eines Verwaltungsverfahrens entschieden werden kann. Voraussetzung dafür ist jedoch, dass dieser Weg zumutbar ist. Die Zumutbarkeit, einen gesetzlich vorgezeichneten Weg zu beschreiten, kann keinesfalls schon deshalb verneint werden, weil dem

Antragsteller in diesem Fall wirtschaftliche Nachteile drohen. Vielmehr muss der Antragsteller auf Grund der ungeklärten Rechtslage der Gefahr von Rechtsnachteilen, insb. der Gefahr einer Bestrafung ausgesetzt sein (vgl. *Hengtschläger/Leeb*, AVG § 56 [Stand 01.03.2023, rdb.at] Rz 77 ff mit zahlreichen Judikaturnachweisen).

Im vorliegenden Fall kann die strittige Rechtsfrage nur in einem einzigen anderen Verfahren gelöst werden, und zwar im Rahmen eines Entziehungsverfahrens nach § 27 Abs. 4 WRG 1959. Sobald die (kürzere) Sanierungsfrist abgelaufen ist, hat die zuständige Behörde ein Entziehungsverfahren einzuleiten. Im Rahmen dieses Verfahrens oder allenfalls erst im Zuge einer Beschwerde gegen den die Entziehung aussprechenden Bescheid könnte der Ablauf der Sanierungsfrist von den Betroffenen mit dem Einwand bestritten werden, dass der Nachweis der wesentlichen Passierbarkeit (rechtzeitig, vollständig und zutreffend) der Fischaufstiegshilfe bereits erbracht worden sei und die verlängerten Fristen des § 2 Abs. 2 des 3. Sanierungsprogramms gelten würden. Nach Ansicht des erkennenden Gerichts kann dieser Weg einem Betroffenen jedoch nicht zugemutet werden, zumal die betroffene Person erst mit dem Parteiengehör im Entziehungsverfahren oder mitunter erst mit Zustellung des Entziehungsbescheids vom allfälligen Mangel des seinerzeitig erbrachten Nachweises erfährt und mit dem an die Rechtskraft des Entziehungsbescheids anknüpfenden (allenfalls irreversiblen) Erlöschen des Wasserbenutzungsrechts konfrontiert wird; in anderen Worten: mit einem Feststellungsbescheid zur Frage, ob der Nachweis rechtzeitig, vollständig und begründet erbracht wurde, kann wesentlich zur Planungs- und Rechtssicherheit insb. für die Wasserberechtigten beigetragen werden. Aufgrund der ungeklärten Rechtslage ist die betroffene Person rechtlichen (Erlöschen des Wasserrechts infolge einer durch Fristablauf bedingten Entziehung) und allenfalls auch wirtschaftlichen Nachteilen (bspw Kosten für zwischenzeitig begonnene Planungen, die durch das Erlöschen des Wasserrechts frustrieren) ausgesetzt. Der Umweg über den Einwand im Rahmen des an den Fristablauf anschließenden Entziehungsverfahrens ist dem Betroffenen daher nicht zumutbar.

III.5. Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Erlassung eines Feststellungsbescheids hinsichtlich der Nachweiserbringung (an die die Rechtsfolge des § 2 Abs. 2 des 3. Sanierungsprogramms anknüpft) auch ohne gesetzliche Grundlage zulässig ist und folglich ein diesbezüglicher Rechtsanspruch der Wasserberechtigten besteht. Dieses Recht kann jedoch im vorliegenden Fall nicht verletzt werden.

III.6. Gemäß Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG kann gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit Beschwerde erheben, wer durch den Bescheid in seinen Rechten verletzt zu sein behauptet. Die Beschwerdelegitimation setzt unter anderem voraus, dass eine solche Rechtsverletzung möglich ist; ob dies der Fall ist, ist nach dem Inhalt des angefochtenen Bescheides zu bestimmen

(vgl. VwGH 06.12.2021, Ra 2020/03/0067, mwN). Parteistellung im Verwaltungsverfahren und die Befugnis zur Beschwerdeerhebung an ein Verwaltungsgericht hängen nach der innerstaatlichen Rechtslage somit unmittelbar zusammen (vgl. VwGH 30.09.2020, Ra 2019/10/0070, mwN).

Im vorliegenden Fall wurde dem verfahrenseinleitenden Antrag der Zweit-Bf, des Dritt-Bf und der Viert-Bf auf Feststellung der Fristverlängerung (wiewohl diese an sich nicht Feststellungsgegenstand sein kann) und der – für den ex lege Eintritt der Fristverlängerung relevanten – wesentlichen Passierbarkeit der Fischaufstiegshilfe der WKA vollinhaltlich entsprochen.

Die nunmehr zusätzlich begehrten Feststellungen zur Sanierungspflicht bewegen sich außerhalb des Prüfungsumfangs des erkennenden Gerichts, denn „Sache“ des Beschwerdeverfahrens vor dem Verwaltungsgericht ist nur jene Angelegenheit, die den Inhalt des Spruchs der belangten Behörde gebildet hat (vgl. etwa VwGH 17.12.2014, Ra 2014/03/0049). Im angefochtenen Bescheid wurde – antragsgemäß – nur über die Fristverlängerung abgesprochen. Das Zusatzbegehren ist allenfalls als neuer Antrag bei der Behörde zu werten.

Folglich besteht an einer zusätzlichen Feststellung zur Sanierungspflicht an sich – ungeachtet der Frage, ob diese überhaupt Gegenstand eines Feststellungsbescheids sein könnte – kein Rechtsschutzinteresse. Es ist daher nicht zu erkennen, dass die Zweit-Bf, der Dritt-Bf und die Viert-Bf durch den Bescheid in ihren Rechten verletzt sein könnten, weshalb deren Beschwerden mangels Beschwer als unzulässig zurückzuweisen waren.

III.7. Zur Beschwerde der Erst-Bf bleibt auszuführen, dass diese weder den verfahrenseinleitenden Antrag gestellt hat noch Wasserberechtigte der gegenständlichen WKA ist. Vor dem Hintergrund der oben dargestellten Judikatur war daher auch die Beschwerde der Erst-Bf mangels Rechtsverletzungsmöglichkeit als unzulässig zurückzuweisen.

Im Ergebnis war spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die Entscheidung von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Dr. Blecha